VPH
Verband der
Privaten Hochschulen e.V.

STELLUNG
NAHME

Sep | 2026

Stellungnahme des Verbandes der Privaten Hochschulen e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

September 2026

Verband der Privaten Hochschulen e.V.
Geschäftsstelle Berlin · Pariser Platz 6 a · 10117 Berlin

Stellungnahme des Verbandes der Privaten Hochschulen e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts

September 2026

Vorbemerkung

Der Verband der Privaten Hochschulen e.V. (VPH) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Fernunterrichts Stellung nehmen zu können.

Der VPH teilt ausdrücklich die Auffassung, dass das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) einer grundlegenden Modernisierung bedarf. Das bestehende Regelwerk stammt aus einer Zeit, in der digitale Lehr- und Lernformen weitgehend unbekannt waren. Die heutigen Formen des Fernstudiums, der digitalen Weiterbildung sowie hybrider Lehr-Lern-Szenarien werden durch die geltenden Regelungen nur unzureichend erfasst. Bereits in seinem Positionspapier aus dem Jahr 2025 hat sich der VPH daher für eine umfassende Novellierung des FernUSG ausgesprochen.

Der nun vorgelegte Referentenentwurf verfolgt hingegen das Ziel der vollständigen Aufhebung des FernUSG. Diese Zielsetzung bewertet der VPH kritisch.

Grundsätzliche Bewertung

Der VPH unterstützt die Ziele des Bürokratieabbaus, der Digitalisierung und der Förderung innovativer Bildungsangebote. Diese Ziele können jedoch nach Auffassung des Verbandes besser durch eine zielgerichtete Novellierung als durch eine vollständige Abschaffung des FernUSG erreicht werden.

Eine ersatzlose Aufhebung des FernUSG würde zwar einzelne Verwaltungsverfahren beseitigen, gleichzeitig jedoch erhebliche Unsicherheiten für Bildungsanbieter, Lernende, Gerichte und Aufsichtsbehörden schaffen. Wesentliche Regelungen zum Verbraucherschutz, zur Transparenz von Bildungsangeboten und zur Qualitätssicherung würden wegfallen, ohne dass ein gleichwertiger Ersatz geschaffen wird.

Der VPH ist daher der Auffassung, dass nicht die Existenz des Gesetzes das eigentliche Problem darstellt, sondern dessen veraltete Ausgestaltung.

Novellierung statt Abschaffung

Eine moderne Fernbildungslandschaft benötigt einen zeitgemäßen, klaren und innovationsfreundlichen Rechtsrahmen. **Der VPH empfiehlt daher, das FernUSG zu novellieren und dabei insbesondere folgende Ziele zu verfolgen:**

1. Schaffung von Rechtsklarheit und Rechtssicherheit

Die aktuelle Rechtslage führt immer wieder zu Auslegungsfragen hinsichtlich des Anwendungsbereichs des FernUSG. Insbesondere die Abgrenzung zwischen Fernunterricht, Fernstudium, Coaching-Angeboten, digitalen Lernplattformen und sonstigen Formen der Wissensvermittlung ist vielfach unklar. Dies hat in den vergangenen Jahren zu einer zunehmenden Zahl gerichtlicher Auseinandersetzungen geführt. Das bestehende Positionspapier des VPH weist ausdrücklich auf diese Problematik hin.

Eine Novellierung bietet die Möglichkeit,

- den Begriff des Fernunterrichts zeitgemäß zu definieren,
- moderne digitale Lehr- und Lernformate zu berücksichtigen,
- eine trennscharfe Unterscheidung zwischen Fernunterricht und Fernstudium vorzunehmen,
- die Rolle bestehender Qualitätssicherungsinstrumente rechtssicher zu verankern.

Eine vollständige Abschaffung des Gesetzes würde demgegenüber neue Abgrenzungsfragen schaffen und bestehende Rechtsunsicherheiten eher verstärken als reduzieren.

2. Bürokratieabbau durch zielgenaue Reformen

Der VPH teilt die Einschätzung, dass bestehende Doppelprüfungen und redundante Verfahren reduziert werden sollten. Bereits im Positionspapier von 2025 wurde darauf hingewiesen, dass insbesondere bei staatlich anerkannten und institutionell- sowie programmakkreditierten Hochschulen parallel verlaufende Prüfverfahren erhebliche Verwaltungsaufwände verursachen.

Der notwendige Bürokratieabbau kann jedoch auch innerhalb eines modernisierten FernUSG erreicht werden, beispielsweise durch:

- Verzicht auf doppelte inhaltliche Prüfungen bereits akkreditierter Studienangebote,
- stärkere Berücksichtigung bestehender Akkreditierungsverfahren,
- vereinfachte Anzeige- und Genehmigungsprozesse,
- digitale Verwaltungsverfahren,
- Nutzung standardisierter Musterunterlagen.

Ein solcher Ansatz verbindet Rechtsklarheit mit administrativer Entlastung.

3. Erhalt angemessener Verbraucherschutzstandards

Fernlehre und Fernstudium zeichnen sich durch besondere Vertrags- und Informationskonstellationen aus. Studierende und Teilnehmende treffen ihre Bildungsentscheidung häufig auf Grundlage digitaler Informationen und ohne persönlichen Kontakt zum Anbieter.

Der VPH hält es deshalb weiterhin für sinnvoll, spezifische Regelungen zu Transparenz, Informationspflichten und Verbraucherschutz vorzusehen. Diese sollten jedoch auf die Anforderungen moderner Bildungsangebote zugeschnitten werden und bestehende Qualitätssicherungssysteme berücksichtigen.

Verbraucherschutz und Innovationsförderung sind keine Gegensätze.
Eine moderne Gesetzgebung sollte beide Ziele miteinander verbinden.

4. Sicherung von Qualität und Vertrauen

Der deutsche Bildungsmarkt genießt national wie international einen hohen Ruf.
Qualitätssicherung, Transparenz und Verlässlichkeit sind hierfür wesentliche Voraussetzungen.

Ein vollständiger Wegfall des gesetzlichen Rahmens könnte bei Lernenden sowie internationalen Partnern den Eindruck erwecken, dass Qualitätsanforderungen im Bereich der Fernbildung reduziert werden. Dies würde dem Ziel eines starken und wettbewerbsfähigen Bildungsstandortes Deutschland nicht dienen.

Der VPH spricht sich daher für einen modernen Rechtsrahmen aus, der Innovation ermöglicht und gleichzeitig Vertrauen in die Qualität digitaler Bildungsangebote gewährleistet.

Fazit

Der VPH begrüßt ausdrücklich das Anliegen des Gesetzgebers, Fernbildung an die Anforderungen des digitalen Zeitalters anzupassen und den Bildungssektor von unnötiger Bürokratie zu entlasten.

Aus Sicht des Verbandes sollte dieses Ziel jedoch durch eine grundlegende Novellierung und Modernisierung des Fernunterrichtsschutzgesetzes erreicht werden und nicht durch dessen vollständige Abschaffung.

Eine zeitgemäße Reform kann:

- Rechtssicherheit erhöhen,
- Bürokratie wirksam abbauen,
- Doppelprüfungen vermeiden,
- bestehende Qualitätssicherungsinstrumente sinnvoll integrieren,
- den Verbraucherschutz stärken und modernisieren,
- das Vertrauen in digitale Bildungsangebote sichern.

Der VPH steht dem Gesetzgeber gerne als konstruktiver Gesprächspartner für die Weiterentwicklung eines modernen und zukunftsfähigen Rechtsrahmens für Fernbildung in Deutschland zur Verfügung.

Anlage / Hintergrunddokument

Das zugrunde liegende VPH-Positionspapier zur Novellierung des FernUSG wurde bereits im September 2025 veröffentlicht und ist hier zu finden:

Verband der Privaten Hochschulen e.V.

Pariser Platz 6a
10117 Berlin
service@private-hochschulen.net
www.private-hochschulen.net
+ 49 (0)30 300 149 3125

Vorstand:
Prof. Dr. Ottmar Schneck, Prof. Dr. Anne Dreier, Prof. Dr. Marcus Bysikiewicz, Prof. Dr. Karin Kohlstedt, Dr. Immo Schmidt-Jortzig
Vereinsregister: VR 333592 AG Mannheim

Stand September 2026